

██████████
██████████ Köln
██████████

Sozialgericht Köln
An den Dominikanern 2
50668 Köln
Fax 0221 1617-160

24.11.2021

In der

Untätigkeits- und Leistungsklage
S 3 AS 3276/20
S 53 AS 3434/20

██████████ ./ Jobcenter Märkischer Kreis, Widerspruchsstelle,

wegen: Untätigkeit in der Ermittlung und Auszahlung der Verzinsung gem. § 44 SGB I

wird auf das Schreiben des Gerichts vom 17.11.2021 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 12.11.2021 beweist die Beklagte erneut, dass sie die rechtskonforme Ermittlung der Zinsen bis heute nicht zu ermitteln vermag. Die korrekte Zinsermittlung ist als „[Sonderzahlung ohne Verrechnung](#)“ fester Bestandteil in dem Programm Allegro. Das programmeigene Formular ist nicht beigefügt.

Die Beklagte schreibt:

„Zur Beantwortung der gerichtlichen Anfrage vom 11.08.2021 teilt der Beklagte mit, dass sich ausgehend von einem Zinsbeginn am 01.06.2010 (vollständiger Leistungsantrag am 03.11.2009) rechnerisch Zinsen in Höhe von insgesamt 12,00 € ergeben dürften.“

Allerdings bedurfte der persönliche Schulbedarf keines eigenen Antrags, sondern war bei Kenntnis des Anspruchs von Amtswegen zum Schuljahresbeginn zu gewähren. Das Anspruchsdatum fällt somit auf den 31.07.2009.

Darüber hinaus ist spätestens seit dem Urteil des BSG, B 8 SO 15/19 R vom 03.07.2020 unstrittig, dass der Verzinsungszeitraum der geschuldeten Leistungen bereits mit dem zweiten Monat beginnt, wenn die Zahlungsverzögerung mindestens 6 Monate beträgt.

Damit ist die Zinsermittlung der Beklagten falsch und bedarf der Feststellung der tatsächlichen Höhe im Rahmen der Klage.

Soweit die Beklagte an der Idee der Verjährung von Verzinsung festhalten will, so wäre zu hinterfragen und zu begründen, wie sie den Gedanken der Anwendung des § 45 SGB I aus der Sicht des Gesetzgebers darstellen möchte, wenn dieser zwingend voraussetzt, dass dies grundsätzlich nur dann greifen könnte, wenn die

Sozialbehörde vorsätzlich oder (nur) im Einzelfall fahrlässig und eigenmächtig auch den Schadensersatz für eigene Rechtsverstöße unterschlägt.

Die Feststellung des Zinsanspruchs, der Zinshöhe und der Anspruchsdauer liegt vollumfänglich bei dem Beklagten oder hilfsweise bei dem angerufenen Gericht.

„Der Beklagte ist für die Entscheidung über den Zinsanspruch zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Hauptleistung, für die der Beklagte örtlich und sachlich zuständig ist. Denn Zinsen sind als unselbständige Nebenleistung

akzessorisch zu dieser (vgl nur BSG vom 28.5.1997 - 8 RKn 2/96 - SozR 3-1200 § 44 Nr 8 S 24, 26).“

BSG, B 8 SO 15/19 R, 03.07.2020

Im Gesetzentwurf 7/868 (<https://dserver.bundestag.de/btd/07/008/0700868.pdf>)

hat der Gesetzgeber die Leitgedanken der Gesetzgebung ausführlich dargelegt:

„Zu § 44: Verzinsung

*Die Vorschrift vereinheitlicht und erweitert die unterschiedlichen Regelungen und Grundsätze zur Verzinsung von Sozialleistungen. Soziale Geldleistungen bilden in der Regel die Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten; werden sie verspätet gezahlt, sind oft Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder die Einschränkung der Lebensführung notwendig. **Da auf Sozialleistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden, zumal häufig Vorleistungen erbracht wurden, die – soweit sie in Beiträgen bestehen – bereits der Verzinsung unterliegen.** Wegen der besonderen Aufgabe und Funktion von Sozialleistungen hat die Regelung der Verzinsung im Sozialgesetzbuch keine präjudizielle Wirkung für das Steuerrecht oder andere Bereiche.*

*Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von Regreßansprüchen wird die Verzinsung nicht von einem Verschulden, sondern ausschließlich vom Zeitablauf abhängig gemacht. Dabei wird von Erfahrungs- und Durchschnittsfristen ausgegangen, d. h. bewußt in Kauf genommen, daß manche Fälle so gelagert sind, daß auch bei schnellster Bearbeitung die Fristen überschritten werden können; ein **Verschulden des Leistungsträgers wird für den Fall der Verzinsung** also nicht unterstellt. Für Leistungen, die nach zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften berechnet werden, stellt Absatz 2 klar, daß es für die Berechnung der Sechsmonatsfrist auf den Eingang des Leistungsantrags beim zuständigen deutschen Leistungsträger ankommt. Im übrigen beginnt die Frist nach Absatz 2 erst dann zu laufen, wenn dem Leistungsträger ein vollständiger Antrag vorliegt, d. h. wenn der Antrag alle Tatsachen enthält, die der Antragsteller zur Bearbeitung seines Antrags angeben muß; dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, daß vorzeitig gestellte unvollständige Anträge die Zinspflicht nicht begründen. Wird darüber hinaus die Sechsmonatsfrist überschritten, weil der Leistungsberechtigte seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, ist der Leistungsträger befugt, die Zahlung von Zinsen abzulehnen (§ 66).*

Dem Streben nach größtmöglicher Verwaltungsvereinfachung dient auch der feste Zinssatz von 4 %, dessen Höhe sich an die Regelung in § 288 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch anlehnt, ferner die Beschränkung der Verzinsung auf volle Kalendermonate und die Regelung des Absatzes 3. Werden durch Gesetz neue Leistungsansprüche begründet und ist damit zu rechnen, daß die Durchführung des Gesetzes längere Zeit in Anspruch nimmt, wird es dem Gesetzgeber überlassen zu bestimmen, daß die Verzinsung zu einem späteren als dem in § 44 genannten Termin einsetzt. Soweit Vorschüsse nach § 42 oder vorläufige Leistungen nach § 43 erbracht werden, sind diese anzurechnen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 und § 43 Abs. 2 Satz 1) ; eine Zinspflicht besteht nur in Höhe des überschießenden Betrages.

Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern sind – auch soweit sie auf der Überleitung von Ansprüchen des Berechtigten beruhen – keine „Sozialleistungen“ (vgl. § 11 nebst Begründung) und unterliegen daher nicht der Verzinsung nach § 44.“

Anders als bei dem Anspruch auf Zinsen als einer Art Schadensersatzleistung hat der Gesetzgeber für Ansprüche auf Sozialleistungen den § 45 Verjährung vorgesehen und abweichend begründet.

„Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren, ist im geltenden Recht uneinheitlich und teilweise gar nicht geregelt. § 45 geht davon aus, daß im Interesse des Rechtsfriedens und der Überschaubarkeit der öffentlichen Haushalte Ansprüche auf Sozialleistungen innerhalb einer angemessenen Frist geltend gemacht werden müssen, zumal der mit den Leistungen verfolgte sozialpolitische Zweck später in der Regel nicht mehr erreicht wird. Absatz 1 setzt in Anlehnung an § 197 Bürgerliches Gesetzbuch und einige Regelungen des Sozialrechts (z. B. § 222 Arbeitsförderungsgesetz und § 29 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung) die Verjährungsfrist einheitlich auf 4 Jahre fest. Von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf die Absatz 2 verweist, ist § 222 hervorzuheben.

Danach kann der Leistungsträger nach Ablauf der Verjährungsfrist die Leistung verweigern, aber auch den Anspruch noch erfüllen, wenn er in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf den Zeitablauf zu berufen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft macht, daß er vom Vorliegen der Voraussetzungen des Anspruchs keine Kenntnis hatte.

Außer den im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgeführten Fällen kann die Verjährung nach Absatz 3 auch durch den Leistungsantrag für die Dauer des Verwaltungsverfahrens unterbrochen werden, wobei aus Gründen der Beweissicherung ein schriftlicher Antrag vorausgesetzt wird.

Ermessensleistungen können in der Regel erst vom Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung an verjähren (§ 40 Abs. 2). In Fällen, in denen eine Ermessensleistung für einen längeren zurückliegenden Zeitraum in Frage steht, kann der Zeitablauf bei der Ausübung des Ermessens und auch unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung berücksichtigt werden, so daß insoweit eine Sonderregelung in § 45 nicht geboten erscheint.“

Nur für den Fall der tatsächlich geleisteten Verzinsung wird also ein Verschulden des Leistungsträgers ausgeschlossen! Anders aber ist die Verweigerung der Verzinsung nicht entschuldbar. Man mag sie nun als „**Betrug durch Unterlassen**“ oder mit den Worten aus der Entscheidung des BSG vom 03.07.2020, B 8 SO 15/19 R „**Der Beklagte hat hier eine Ablehnung durch "beredtes Schweigen" regeln wollen und ist von der Klägerin auch so verstanden worden**“ umschreiben wollen.

Unbestreitbar dürfte sein, dass der Beklagte **keinerlei Ermessen** darüber zu treffen hat, ob er einen gesetzlich festgeschriebenen Paragraphen anwenden möchte oder nicht.





Ulrich Wockelmann
aus Iserlohn

29. Juli 2021, 22:45 Uhr 1 1 70 % [Mehr anzeigen](#)

EIN BÜRGERREPORTER RECHERCHIERT: "BETRUG DURCH UNTERLASSUNG"

Offener Brief an den Geschäftsführer des Jobcenter Märkischer Kreis



hochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

In einem Erörterungstermin am 19.07.2021 stellte eine Vertreterin Ihrer Widerspruchsstelle erstmalig den Antrag auf Abweisung der Klagen S 14 AS 1980/20; S 14 AS 1981/20; S 14 AS 2011/20; S 14 AS 2012/20; S 14 AS 3091/20; S 14 AS 3092/20 und auf Verjährung einer gesetzlich

unmissverständlich geregelten Bringschuld auf Verzinsung nach § 44 SGB I.

klage120

Das Gesetz gibt vor:

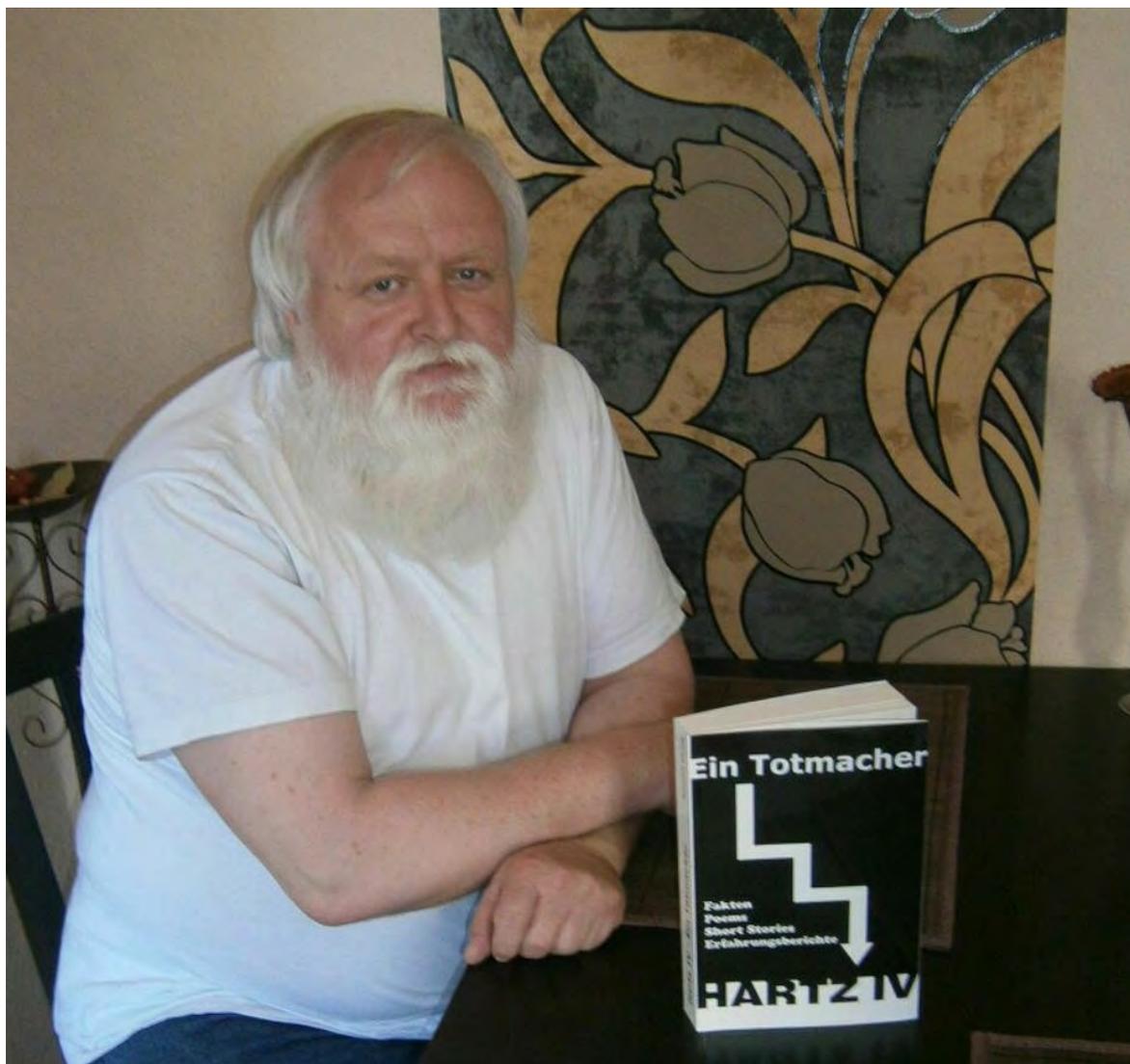
§ 44 SGB I Verzinsung

(1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.

*(3) 1*Verzinst werden volle Euro-Beträge.
*2*Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

Die Zinspflicht gleicht die Nachteile aus, die bei verspätet gezahlten existenzsichernden Sozialleistungen entstehen.



hochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

Erste Untersuchungen

Weitergehende Recherchen legen den Verdacht nahe, dass das Jobcenter Märkischer Kreis unter Ihrer Führung und Verantwortung über Jahre das gesetzlich verbriefte Recht auf Verzinsung verspätet geleisteter Nachzahlungen missachtet hat und möglicherweise Hunderte z.B. erfolgreicher Kläger um erhebliche Entschädigungsleistungen geprellt hat.

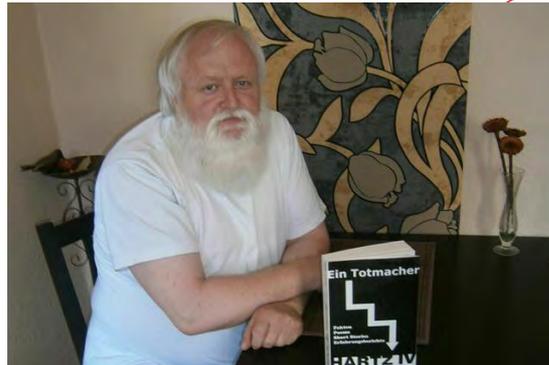
VON AMTS WEGEN ZU VERZINSEN? - SCHEISS DRAUF! Jobcenter vertuschen ihre eigenen Betrugereien als „Verjährung“

Über die Vorgänge werde ich Strafantrag im Interesse der Geschädigten stellen und weiterführende Recherchen beantragen.

Verzinsung eingefordert

Mit diesem Schreiben fordere ich Sie auf ausnahmslos alle noch nicht „verjährten“ Fälle umgehend zu ermitteln und ausnahmslos nachzuzahlen.

Über die weiter zurückliegenden Fälle werden weitere rechtliche Schritte geprüft.



Gefällt 1 m



Autor:

Ulrich Wockelmann aus
Iserlohn

1 KOMMENTAR



[Ulrich Wockelmann](#) aus Iserlohn
am 30.07.2021 um 10:12

Kommentar wurde am 30. Juli 2021 um 10:14 editiert

Die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der Widerspruchsstelle wissen aus Kenntnis des Gesetzes, um die antragslos zu erbringende Zinsschuld.

Inzwischen weiß ich, dass vereinzelt Leistungsberechtigte Zinsen "beantragt" haben, obwohl die gesetzliche Regelung keines Antrags bedarf.

Mitarbeiter der Widerspruchsstelle und auch der Leistungsabteilung haben also seit Jahren Kenntnis von den Rechtsansprüchen aus der praktischen Bearbeitung.

Die Verweigerung der Hunderte von Nachzahlungen ist Beschiss am Kunden²

(² kein juristischer Fachbegriff) - Aber der Schaden für die Betroffenen ist errechenbar.

In den Schriftsätzen des Widerspruchstelle maßen sich die Mitarbeiter an **"Ermessen auszuüben"**, **ob sie das Gesetz anwenden wollen, oder nicht.** Dazu fordern Sie die Sozialrichter auf Ihnen bei der Vertuschung ihrer "Straftaten" zu helfen und die Rechte der ohnehin Geschundenen dauerhaft zu verweigern.

Die Zinspflicht gleicht die Nachteile aus, die bei verspätet gezahlten existenzsichernden Sozialleistungen entstehen.
